

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

3. Jahrgang

Biesenthal, 01. Oktober 2006

Ausgabe 08/2006

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Satzung der Stadt Biesenthal über die Erhaltung, Pflege und den Schutz von Bäumen in der Stadt Biesenthal (Baumschutzsatzung)	Seite 1
2. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal - Barnim vom 04.09.2006	Seite 3
3. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 24.08.2006	Seite 3
4. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Marienwerder vom 31.08.2006	Seite 4
5. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Melchow vom 23.08.2006	Seite 4

Stadt Biesenthal

Satzung der Stadt Biesenthal über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Stadt Biesenthal (Baumschutzsatzung)

Auf Grund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. IS. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 25. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) und des § 24 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I / 04 S. 350) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am **24. August 2006** folgende Satzung.

§ 1 Anwendungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Geltungsbereiche rechtskräftiger Bebauungspläne in der Stadt Biesenthal.

Auf Grund dieser Satzung werden Bäume in der Stadt Biesenthal als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

1. mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 cm);
2. mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß den §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, oder als Ersatzpflanzung gemäß der Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GBl. I Nr. 22 S. 273), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 2000 (GVBl. II S. 251), oder gemäß § 5 Abs. 4 oder 5 dieser Satzung gepflanzt wurden.
Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen.

3. Rotdorn, Eibe, Stechpalme, Kugelhorn, Kugelrobinie und Eberesche mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm.

§ 2

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung findet keine Anwendung auf:
 1. Obstbäume ausgenommen Nussbäume, Pappeln, Baumweiden sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs;
 2. Bäume, die aufgrund eines Eingriffs gemäß § 10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zugelassen worden ist;
 3. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;
 4. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;
 5. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.
- (2) Die Stadt Biesenthal kann Parkanlagen, öffentlich zugängliche botanische Schau- und Lehrgärten sowie ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag unter Nachweis eines ausreichenden Pflegekonzeptes von der Anwendung dieser Satzung ausnehmen.
- (3) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von:
 1. Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach den §§ 34 Nr. 1 und 3 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;
 2. Alleien und Streuobstbeständen nach den §§ 31, 32 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;
 3. Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 und § 78 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Baumbestandes, insbesondere:

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert von Landschaften;
2. auf Grund seiner ökologischen Funktionen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;
3. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tierarten;
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.

§ 4

Verbote, zulässige Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume ohne die erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können.

Insbesondere ist es verboten:

- 1.1 Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke, (Asphalt oder Beton)
- 1.2 Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- 1.3 Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder sonstigen Abwässern,
- 1.4 Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln.

Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.

Nicht verboten sind:

- (2) Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege -und Erhaltungsmaßnahmen sowie die Beseitigung von Bäumen im Rahmen der Umgestaltung oder Erneuerung von linearen Flurgehölzen auf der Grundlage eines Maßnahmenkonzeptes, dem die Stadt Biesenthal zugestimmt hat.
- (3) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt Biesenthal unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.
- (4) Fachgerechtes Anbringen von Nist- und Fledermauskästen

§ 5

Genehmigung, Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Eine nach § 4 Abs. 1 verbotene Maßnahme bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Biesenthal. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Gründen an die Stadt Biesenthal zu richten. Einem Genehmigungsantrag ist ein durch Fotos ergänzter Bestandsplan beizufügen, in dem mindestens die auf dem betreffenden Grundstücksteil befindlichen geschützten Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang eingetragen sind.
- (2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn:
 1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 2. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;
 3. von dem Baum erheblich Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
 4. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen. § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.
 5. der Baum erheblich erkrankt ist oder von Parasiten (Pilzbefall, Mistel-

befall) erheblich befallen ist.

- (3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist auf zwei Jahre befristet.
- (4) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll, außer in den Fällen nach § 5 (2) Ziffer 3 bis 5 und § 4 (3), dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten; dies gilt nicht für abgestorbene Bäume sowie durch Sturmschäden geschädigte oder umgestürzte Bäume. Die Ersatzbemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 3 nach folgendem Berechnungsmodus:
Je angefangene 60 cm Stammumfang ist ein Ersatzbaum (Laubbaum 12-14 cm/ Nadelbaum Höhe 150 cm) in handelsüblicher Baumschulenware festzusetzen.
 Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist dann erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von zwei Jahren nach Pflanzung angewachsen ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Soweit Ersatzpflanzungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar sind, ist eine Ersatzzahlung zu entrichten. Die Höhe der Ersatzzahlung bestimmt sich nach den ortsüblichen Preisen der Bäume, die ansonsten als Ersatzpflanzungen festzusetzen wären und den erforderlichen Pflanz- und Pflegekosten. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.
- (5) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 4 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
 2. die in § 4 Abs. 3 vorgeschriebene Mitteilung an die Stadt Biesenthal unterlässt;
 3. entgegen § 4 Abs. 3 den gefällten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält;
 4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 5 Abs. 4 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 € (in Worten: zehntausend), in den Fällen der Nummer 1 bis zu 50 000 € (in Worten: fünfzigtausend) geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Biesenthal (Baumschutzsatzung) vom 11.02.1993 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 25.08.2006
 gez. Hans-Ulrich Kühne
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Die

Satzung der Stadt Biesenthal über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Stadt Biesenthal (Baumschutzsatzung)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 25.08.2006
 gez. Hans-Ulrich Kühne
 Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim 04. September 2006

Beschluss-Nr. 09/2006

Kinderfest im Amt Biesenthal-Barnim

beschlossene Formulierung:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim empfiehlt die Durchführung eines gemeinsamen Kinderfestes für alle Kinder der Grundschulen des Amtes Biesenthal-Barnim Jahrgangsstufe 5 bis 6 um weitere Wege der Kommunikation zwischen den Grundschulen der Stadt Biesenthal, der Gemeinden Marienwerder und Sydower Fließ und der Oberschule der Stadt Biesenthal zu eröffnen. Zur Organisation und Durchführung des Kinderfestes ist ein Festkomitee zu bilden. Mitglieder dieses Festkomitees sollen die Schulleiter der Schulen des Amtes Biesenthal-Barnim, ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal und ein Vertreter der Amtsverwaltung sein. Das Amt Biesenthal-Barnim beteiligt sich an der Finanzierung des Kinderfestes. Es ist zu prüfen, inwieweit finanzielle Mittel im Haushalt des Amtes Biesenthal-Barnim zur Verfügung stehen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 08/2006

Haushaltssatzung 2007

beschlossene Formulierung:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal - Barnim beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2007 in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

Achtung:

Genehmigung des Landrates liegt noch nicht vor. „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ beachten.

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im FB I, – Sitzungsdienst – eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim Bürgermeister möglich.

Haase

Sitzungsdienst

Öffentliche Bekanntmachung gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal 24. August 2006

Beschluss-Nr. 16 / 2006

Satzung der Stadt Biesenthal über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Stadt Biesenthal (Baumschutzsatzung)

beschlossene Formulierung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die **Satzung der Stadt Biesenthal über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Stadt Biesenthal (Baumschutzsatzung)**

in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

siehe – Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim vom 01.10.2006 Ausgabe 08/2006

Beschluss-Nr. 20 / 2006

Erstmalige Vergabe eines Straßennamens – Am Fließ

beschlossene Formulierung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, für den o. g. Bereich den Straßennamen **Am Fließ** zu vergeben. Die Neu Nummerierung erfolgt auf der Grundlage der Ordnungsbehördlichen Verordnung des Amtes Biesenthal-Barnim vom 03.04.2006.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal- Barnim wird beauftragt im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 21 / 2006

Änderung des Straßennamens Kirchhofsweg ab Einmündung Berliner Str. in „Friedhofsweg“ sowie Neu Nummerierung

beschlossene Formulierung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, den Bereich ab Einmündung Berliner Str. in Richtung Sydower Fließ (Flur 10 / 89) in **Friedhofsweg** um zu benennen und neu zu nummerieren.

Die Neu Nummerierung erfolgt auf der Grundlage der Ordnungsbehördlichen Verordnung des Amtes Biesenthal-Barnim vom 03.04.2006.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 22 / 2006

Grundstücksverkauf Gemarkung Biesenthal, Flur 7,

– *Beschluss angenommen*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 2, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Haase

Sitzungsdienst

Öffentliche Bekanntmachung gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder 31. August 2006

Beschluss-Nr. 23/2006

Neuwahl eines Mitgliedes für den Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim

beschlossene Formulierung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder wählt als **2. Mitglied in den Amtsausschuss** des Amtes Biesenthal-Barnim: **Herrn Burkhard Stegemann**. Stellvertreterin ist Frau Monika Büning

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 24/2006

Neubestimmung eines Mitgliedes für den Hauptausschuss der GV Marienwerder

beschlossene Formulierung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder bestimmt als neues **Mitglied des Hauptausschusses** der Gemeindevertretung Marienwerder:

Herrn Ronny Kosse

Sein Stellvertreter ist Herr Manfred Tucholl.
– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 25/2006**Mitwirkung des Trägers von Kindereinrichtungen in den Kindertagesstättenausschüssen der Kindertagesstätten der Gemeinde Marienwerder**

beschlossene Formulierung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder benennt **Herrn Marco Roy** als Vertreter des Trägers im Kindertagesstättenausschuss der Kita „Mäusestübchen“.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 26/2006**Grundstücksverkauf in der Gemarkung Marienwerder, Flur 2**

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 27/2006**Aufhebung des Beschlusses- Nr. 89/2004****– Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages in Marienwerder**

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 28/2006**Grundstücksverkauf in der Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 1**

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 29/2006**Aufhebung des Beschlusses-Nr. 69/2004 vom 21.07.2004****– Erwerb von Teilflächen in der Gemarkung Ruhlsdorf**

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 30/2006**Erwerb in der Gemarkung Ruhlsdorf**

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 31/2006**Übernahme von Kosten**

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 2, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – einge-

sehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Haase

Sitzungsdienst

Öffentliche Bekanntmachung gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow 23. August 2006

NÖ Beschluss-Nr. 10/ 2006**Gestaltung einer Teilfläche der Außenanlage des touristischen Begegnungszentrums „ Lindengarten “ für den „Jugendclub Exit“ in Melchow****NÖ *beschlossene Formulierung:***

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow stimmt der Gestaltung einer Teilfläche der Außenanlage des touristischen Begegnungszentrums „Lindengarten“ für den „Jugendclub Exit“ zu.

Die kleinteiligen Projekte, wie die Errichtung der Grillecke, der Feuerstelle mit Sitzcken und das Anlegen eines Naturteiches, werden durch die Jugendlichen in Abstimmung mit der Gemeinde selbstständig ausgeführt und aus Projektkosten 2006 bzw. 2007 finanziert. Für den Erwerb und die Errichtung der Beachvolleyballanlage sind Fördermittel für das Jahr 2007 beim Landkreis Barnim zu beantragen. Der zu erbringende Eigenanteil durch die Gemeinde Melchow wird in Form von Eigenleistungen durch die Jugendlichen erbracht. Die Amtsverwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob für die Errichtung der Beachvolleyballanlage eine Baugenehmigung erforderlich ist oder andere Auflagen zu berücksichtigen sind. Diese finanziellen Mittel sind zusätzlich in den Haushaltsplan 2007 einzustellen.

NÖ – *Beschluss angenommen***Beschluss-Nr. 11/ 2006**

– *vertagt –*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 2, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I – Sitzungsdienst – einge-

sehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Haase

Sitzungsdienst

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.